



Niedersächsisches Ministerium
für Wissenschaft und Kultur

Förderprogramm „Junge Literaturhäuser Niedersachsen“

Lesen öffnet den Blick für neue Welten, die sonst verschlossen blieben. Es regt zum Nachdenken an und beflügelt die Fantasie. Lesekompetenz ist das zentrale Element zur Teilhabe an der Gesellschaft. Daher ist die Leseförderung von Kindern und Jugendlichen eine wesentliche Aufgabe der kulturellen Bildung. An dieser Stelle leisten die niedersächsischen Literaturhäuser einen wichtigen Beitrag.

Die Literaturhäuser sind zudem eine verlässliche Größe des kulturellen Angebots in den Regionen. Als Orte des Austausches und der Begegnung sind sie ein verbindendes Element der lokalen gesellschaftlichen Akteure aus Kultur, Politik und Wirtschaft. Ein attraktives Bildungs- und Kulturangebot ist vor dem Hintergrund des demographischen und strukturellen Wandels für die Regionen von besonderer Bedeutung und bestimmt die Attraktivität eines Standortes in hohem Maße.

Mit dem Programm „Junge Literaturhäuser Niedersachsen“ soll das Angebot der Literaturhäuser unter Beteiligung weiterer (regionaler) Förderer ausgebaut werden. Die dreijährige Impulsförderung soll die Leseförderung von Kindern und Jugendlichen stärken und die Literaturhäuser ebenfalls in die Lage versetzen, die Literaturvermittlung an junge Menschen zu intensivieren (bspw. durch die Verstärkung von Kooperationen mit Schulen).

I. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind alle sechs vom Land Niedersachsen geförderten Literaturhäuser.

II. Fördergegenstand und Verwendung der Fördermittel

Mit einer dreijährigen Förderung bezuschusst das Land den Literaturhäusern hälftig jeweils eine halbe Stelle (analog TV-L EG 10). Hierfür stehen bis zu 15.000 Euro pro Jahr pro Einrichtung zur Verfügung. Die Gesamtfinanzierung der halben Stelle ist durch anderweitige Förderer sicherzustellen. Die Fördermittel sind überwiegend für Personalkosten einzusetzen. Die Mittel können in geringfügigem Umfang ebenfalls für Sachkosten verwendet werden.

III. Voraussetzungen für eine Förderung

Voraussetzungen für eine Förderung sind:

- die fristgemäße Vorlage eines Projektantrags nebst Konzept und Kosten-Finanzierungsplan,
- der entsprechende Nachweis einer hälftigen Kofinanzierung der Stelle durch weitere Förderer, möglichst aus der Privatwirtschaft,
- die Zusage durch das antragstellende Literaturhaus und die weiteren Förderer, die halbe Stelle ab 2022 für mindestens drei weitere Jahre vollständig zu finanzieren.

IV. Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt formlos (max. drei Seiten, Schriftgröße 11, Zeilenabstand 1,5) bis zum **15. Dezember 2018**.

Der unterschriebene Antrag ist in Papierform zu richten an:

Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur
Referat 32
Leibnizufer 9
30169 Hannover

Es gilt das Datum des Poststempels.

V. Förderentscheidung und Förderbeginn

Die Förderentscheidung wird durch das MWK im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel getroffen. Der Förderbeginn wird zum 1. Februar 2019 angestrebt.

VI. Hinweise zum Förderverfahren

Die Förderung wird nach den Voraussetzungen des Kapitels I sowie des Artikels 53 des Kapitels III der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (EU-ABI. L 187/1 vom 26. Juni 2014) in der Fassung der Verordnung (EU) 2017/1084 der Kommission vom 14. Juni 2017 (EU-ABI. L 156/1 vom 20. Juni 2017) – Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – im Folgenden: AGVO gewährt. Auf die Berichterstattungs- und Veröffentlichungspflichten der Artikel 9 und 11 der AGVO wird hingewiesen.

Die Weiterleitung von staatlichen Mitteln erfordert eine Prüfung des EU-Beihilferechts. Nach Art. 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) (Bekanntmachung zum Beihilfebegriff, ABl. vom 19.07.2016, C262/1) untersagt staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, soweit sie den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigen.

Weiterführende Informationen können Sie hierzu auch unserer Webseite unter folgendem Link entnehmen

http://www.mwk.niedersachsen.de/startseite/kultur/landeskulturfoerderung/eubeihilferecht_oeffentliche_kulturfoerderung/eu-beihilferecht-und-die-anwendung-auf-die-oeffentliche-kulturfoerderung--127366.html

VII. Kontakt

Bei Fragen zur Programmausschreibung wenden Sie sich bitte an:

Frau Gypas, E-Mail: julia.gypas@mwk.niedersachsen.de, Tel. 0511/120-2608